



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Herdecke über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

-Entwässerungsanlagengebührensatzung- vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 2 des Abwasserabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Herdecke über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2002, geändert durch Satzungen vom 27.12.2011 und 18.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird der Betrag „17,84 €“ durch „23,79 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 14.12.2018

Die Bürgermeisterin

Dr. Strauss-Köster